

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarepflege der Materna GmbH

1 Geltung und Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Softwarepflegeleistungen durch die Materna (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Sie gelten auch für zukünftige Softwarepflegeleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsgegenstand

Inhalt und Umfang der Leistung richten sich ausschließlich nach den Vereinbarungen des Softwarepflegevertrags, insbesondere nach der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers.

3 Vergütung

- 3.1 Pauschale Pflegevergütungen sind jährlich im Voraus fällig, sofern nicht im Softwarepflegevertrag anders vereinbart. Für Pflegeleistungen, die nach Aufwand vergütet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste für Dienstleistungen des Auftragnehmers. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Pflegevergütung unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von acht (8) Wochen, erstmalig jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Beginn der Laufzeit gemäß Softwarepflegevertrag zu erhöhen. Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um über 10 % hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu dem Stichtag zu kündigen, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden würde.
- 3.3 Preisangaben im Angebot/Vertrag verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4 Stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer zu einer durch den Auftraggeber angeforderten Leistung nicht verpflichtet war, und hat der Auftraggeber dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand nach den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu berechnen.
- 3.5 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4 Sachmängel

- 4.1 Soweit im Rahmen dieses Vertrags Upgrades, neue Versionen oder sonstige Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber überlassen werden, bestimmt sich die Haftung für Sachmängel hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen nach den Bestimmungen des Software-Lizenzvertrags.
- 4.2 Soweit im Rahmen dieses Vertrags Werkleistungen erbracht werden, bestimmt sich die Haftung für Sachmängel nach den folgenden Absätzen.
- 4.3 Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (§§ 634ff. BGB) bleiben unberührt, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich eine spezielle Regelung getroffen wird. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Werkleistung im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung entspricht. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bezeichnung als solche.
- 4.4 Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder einer Umgehungslösung erfolgen. Dem Auftragnehmer steht eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene und dem Auftraggeber zumutbare Anzahl von Nachbesserungsversuchen zu.
- 4.5 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome und zum Nachweis geeignete schriftliche Aufzeichnungen, hard copies o.ä. schriftlich zu rügen, so dass die Reproduktion des Fehlers ermöglicht wird. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
- 4.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme der Werkleistung; bei unberechtigter Abnahmeverweigerung und im Falle des § 646 BGB ab Fertigstellung des Werks. Ansprüche wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels unterliegen der regelmäßigen Verjährung.
- 4.7 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig wird, sondern dessen Erzeugnis unverändert an den Auftraggeber geliefert wurde, ist die Gewährleistung des Auftragnehmers zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht gel-

tend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch den Auftragnehmer unberührt. Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung sind dem Auftragnehmer auch im Falle einer Inanspruchnahme des Zulieferers unverzüglich anzuzeigen.

- 4.8 Vom Auftraggeber veranlaßte Änderungen oder Erweiterungen der Werkleistung schließen die Gewährleistung des Auftragnehmers aus, es sei denn, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nachweislich nicht ursächlich ist. Dasselbe gilt für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung oder ungeeignete Betriebsbedingungen/ Betriebsmittel des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- 4.9 Ist der Auftraggeber aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Im Fall unerheblicher Mängel sind der Rücktritt sowie der Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel arglistig verschwiegen worden sind.
- 4.10 Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen der Ziffer 6.

5 Rechtsmängel

- 5.1 Soweit im Rahmen dieses Vertrags Upgrades, neue Versionen oder sonstige Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber überlassen werden, bestimmt sich die Haftung für Rechtsmängel hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen nach den Bestimmungen des Software-Lizenzvertrags.
- 5.2 Soweit im Rahmen dieses Vertrags Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden, bestimmt sich die Haftung für Rechtsmängel nach den folgenden Absätzen.
- 5.3 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm überlassenen Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
- 5.4 Machen Dritte solche Rechte geltend, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten die Lieferungen und Leistungen gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse einräumt sowie angemessene und ihm zumutbare Unterstützungshandlungen erbringt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Ansprüche Dritter anzuerkennen und hat jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihm zu führen.
- 5.5 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch geeignete Maßnahmen gegen die Geltendmachung der Rechte Dritter zu verteidigen / durchzusetzen oder sie in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. Dritte eine Rechtsverletzung nicht geltend machen. Die vereinbarte Funktionalität der Lieferung oder Leistung darf durch die Verteidigungshandlungen jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 5.6 Scheitert die Mängelbehebung gemäß Ziffer 5.5 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz gemäß Ziffer 6 verlangen.
- 5.7 Im Übrigen gelten die Ziffern 4.6 - 4.10 entsprechend.

6 Haftung

- 6.1** Der Auftragnehmer haftet auf Schadens-, Aufwendungs- oder Freistellungsersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die vom Auftragnehmer oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
 - Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Die Parteien sind sich einig, dass der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden 100.000 EUR oder, falls höher, die jährliche Pflegevergütung des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist, nicht übersteigt.
 - In Fällen der Produkthaftung haftet der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2** Jede weitere Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 6.3** Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Auftragnehmers als auch ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 6.4** Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust haftet der Auftragnehmer deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Auftraggeber zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten, der Bedeutung der Daten angemessenen Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

7 Geheimhaltung, Datenschutz

- 7.1** Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen sind lediglich vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, der empfangenden Vertragspartei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offen gelegt wurden, zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für 2 Jahre fort.
- 7.2** Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG.
- 7.3** Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die er zur Erfüllung des Vertrages benötigt (z. B. Anschrift, Kontaktperson usw.), im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erheben, verarbeiten oder nutzen. Verlangen Lieferbedingungen der Hersteller oder Wartungsgeber vom Auftragnehmer detaillierte Angaben, z.B. über getätigte Umsätze nebst Angabe von individuellen Kundendaten, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, diese Daten zu übermitteln. Der Auftraggeber bestätigt, die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die eine derartige Verarbeitung und Nutzung durch den Auftragnehmer erlauben.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1** Der Vertrag, die vorstehenden AGB für Softwarepflege und die Vertragsanlagen geben den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2** Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung (außer Geldleistungen) oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar und unmittelbar betroffen sind, gleich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarepflege der Materna GmbH

- 8.3** Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB oder weitere Vertragsanlagen unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 8.4** Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Dortmund.
- 8.5** Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.